

Vereinbarung gegen den Alkoholmissbrauch bei Festveranstaltungen im Landkreis Cham

Das Freizeitverhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird zunehmend durch unangepassten Alkoholkonsum geprägt. Der Landkreis Cham, die Polizeidienststellen im Landkreis Cham und die Bürgermeister der Gemeinden/Märkte/Städte des Landkreises Cham vereinbaren folgende Grundsätze zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen bei Festveranstaltungen. Die Bürgermeister wollen durch Unterzeichnung und Einhaltung dieser Vereinbarung den ihnen möglichen Teil zur Lösung des Problems beitragen und ebenfalls ihre Verantwortung wahrnehmen.

Präambel

Durch Bewirtungskonzepte, die auf Vergünstigungen für alkoholische Getränke und Werbung hierfür beruhen, werden Trinkexzesse von Jugendlichen und Heranwachsenden stark gefördert. Neben den gesundheitlichen Gefahren für den Einzelnen steigen zudem die Zahlen der alkoholbedingten Aggressionsdelikte durch jugendliche, betrunkene Festbesucher.

Vertreterinnen und Vertreter des Landratsamtes einschließlich des Gesundheitsamtes, der Polizeidienststellen und der Gemeinden/Märkte/Städte haben sich deshalb zusammengeschlossen, um in Kooperation zwischen allen Beteiligten übermäßigem Alkoholkonsum von Jugendlichen und Heranwachsenden sowie Alkoholkonsum von Kindern und den daraus resultierenden Gefahren wirkungsvoll zu begegnen.

Die genannten Personen sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, wie sie sich unter anderem aus dem Gaststättengesetz und dem Jugendschutzgesetz ergibt, bewusst und ächten mit dieser Vereinbarung jede Form von Angeboten zur Erzeugung von Rauschzuständen bei Kindern und Jugendlichen.

1. Erklärung der Bürgermeister:

Die Bürgermeister der Gemeinden/Märkte/Städte streben folgende Maßnahmen zur Eindämmung jugendlichen Alkoholmissbrauchs an:

1.1 Verzicht auf die Durchführung von sog. „Billigparties“. Darunter sind alle Bewirtungskonzepte zu verstehen, die auf die vergünstigte Abgabe von alkoholischen Getränken abzielen. Hierunter fallen insbesondere:

- All-Inclusive-Veranstaltungen (z. B. kostenlose Abgabe von offenen alkoholhaltigen Getränken innerhalb eines bestimmten Zeitraums),
- Ausgabe von Freigetränken (z. B. Abgabe an bestimmten Tagen für eine bestimmte Gruppe – ausgenommen einen „Welcome-Drink“),
- Billigangebote mit Belohnungssystem (z. B. Anerkennungspreise für hohe Trinkmengen, da dies zum Koma-Saufen verleitet).

1.2 Völliger Verzicht des Verkaufs alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche, gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes.

- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird kein Zugang zu Bars mit Alkoholausschank gestattet.
- Regelmäßige Einbeziehung einer Softbar bei Festveranstaltungen.
- Es werden grundsätzlich attraktive Saft(mix)getränke für Kinder und Jugendliche in unbegrenzter Zahl zu akzeptablem Preis angeboten oder das Angebot an alkoholfreien Getränken, die bei gleicher Menge billiger sind als alkoholische Getränke, wird standardmäßig erweitert von Mineralwasser auf mindestens ein weiteres attraktives Saft- und Limonadengetränk.

1.3 Einrichtung von geeigneten Eigenkontrollsystemen zur Überprüfung der Einhaltung der gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften, z.B. durch:

- Armbänder für Kinder und Jugendliche,
- Einlasskontrollen oder
- den verstärkten Einsatz von Sicherheitsdiensten, die vorher über die Jugendschutzbestimmungen informiert werden und die Empfehlungen des Landratsamtes hierzu („Empfehlungen zum Jugendschutz bei Festveranstaltungen“) ausgehändigt bekommen.
- Abweisung von erkennbar Betrunkenen bereits bei Einlass in das Festzelt

oder die Bar bzw. keinerlei Abgabe von Alkohol an erkennbar betrunkene Jugendliche.

1.4 Verantwortungsvoller Umgang mit betrunkenen Kindern und Jugendlichen wird umgesetzt durch:

- Anruf zunächst bei den Eltern zwecks Abholung.
- Falls diese nicht erreichbar sind oder ihre Kinder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abholen, werden Krankenwagen bzw. Polizei angefordert. Die Kinder/Jugendlichen sollen zu einem späteren Zeitpunkt von den Eltern im Krankenhaus bzw. bei der Polizei abgeholt werden.

1.5 Genehmigungen zur Veranstaltung einer öffentlichen Festveranstaltung im Gemeindebereich sollen nur nach Einreichung des Antrages mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erteilt werden, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, vor allem solcher des Jugendschutzes, sorgfältig prüfen zu können.

- Dem Antrag beizufügen ist eine konkrete Beschreibung, wie o.g. Verpflichtungen bei der geplanten Veranstaltung umgesetzt werden.
- Ein/eine Jugendschutzbeauftragte/r ist zu benennen.

2. Erklärung der Polizei

Die zuständigen Polizeidienststellen überprüfen, ob die unter Ziffer 1 vereinbarten Verpflichtungen eingehalten werden und unterstützen bei Maßnahmen insbesondere i.S. Ziffer 1.4.

3. Erklärung des Landkreises Cham

- Das Landratsamt Cham berät die Gemeinden/Märkte/Städte bei allen geschilderten Maßnahmen auch im Rahmen seiner eigenen Öffentlichkeitsarbeit und mit sonstigen Informationsmaßnahmen bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Für kreative, ideenreiche Vorschläge zur Gewährleistung des Jugendschutzes betreffend Alkoholkonsum werden vom Landratsamt Cham jährlich Mittel in Höhe von 5.000 € für Vereine, Verbände und Gemeinden/Märkte/Städte ausgelobt, die nach Prüfung durch eine Expertenkommission am Ende eines Ka-

lenderjahres auf max. 10 Veranstalter/Jahr verteilt werden und verpflichtend für die Jugendarbeit eingesetzt werden müssen.

- Das Landratsamt Cham überprüft die Einhaltung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen.
- Das Landratsamt Cham bietet weiterhin Maßnahmen und Projekte zur Sucht- und Alkoholprävention an und berät Gemeinden/Märkte/Städte, Vereine und Veranstalter in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.
- Die bereits bestehenden Präventionsveranstaltungen durch das Landratsamt Cham werden weiter durchgeführt.

Cham, 06.12.2007

Landkreis Cham

Theo Zellner, Landrat

Polizeidienststelle

Bad Kötzing

Cham

Furth im Wald

Roding

Waldmünchen

Vorsitzender Bay. Gemeindetag, KV Opf.,

Bürgermeister der Gemeinde Weiding

Bürgermeister des Arbeitskreises

Falkenstein

Lam

Rötz

Runding

Tiefenbach

Wald

Willmering
